# GEMEINDE SCHEID

## Bebauungsplan Nr. XX "Windpark Scheid"

- Entwurf -

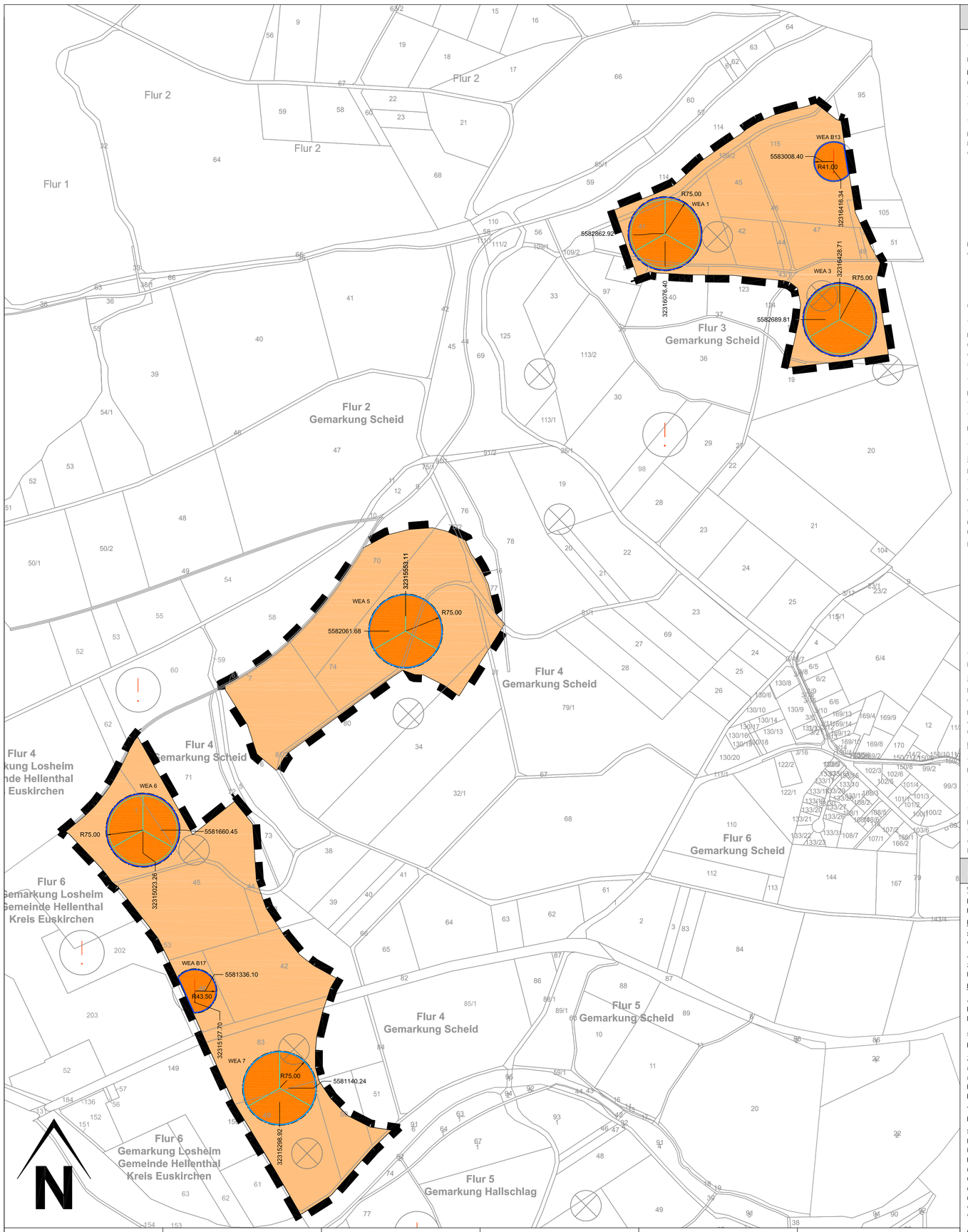


## Textliche Festsetzungen

**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1BauGB); hier: Sondergebiet Windenergie (§ 249 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)**

Das Sondergebiet dient der Errichtung von Windenergieanlagen.

Innerhalb des Sondergebietes sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließlich die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen zulässig.

Andere Nutzungen nach § 35 BauGB sind ausnahmsweise zulässig, sofern der Bau und der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)**

Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 240 m beschränkt. Als Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene natürliche Geländeoberkante festgelegt. Die natürliche Geländeoberkante wird für

- WEA 01 auf 550 m ü NHN,
- WEA 03 auf 569 m ü NHN,
- WEA 05 auf 565 m ü NHN,
- WEA 06 auf 568 m ü NHN,
- WEA 07 auf 581 m ü NHN

festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlage beträgt maximal 2.000 m² pro Windenergieanlage. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von

- Aufstellflächen mit ihren Zufahrten, die zur Erschließung der WEA erforderlich sind,
- sonstige Nebenanlagen, die zum Bau oder zur Nutzung der WEA erforderlich sind, sowie
- sonstige Erschließungsanlagen

überschritten werden.

**1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen. Die der Versorgung der Windkraftanlagen dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

**1.4 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)**

Die Abstandsflächen der WEA werden auf die Rotorprojektionsfläche festgesetzt. Die Rotorprojektionsfläche als Außenkante des Gebäudes bemisst sich wie folgt:

Wurzel ((Rotorradius + 1%)² + Exzentrizität²).

Die Exzentrizität ist hierbei der horizontale Abstand zwischen Turmmittelpunkt und Nabenmittelpunkt.

**1.5 Maßnahmen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Schallschutz

Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 05./06.09.2017 empfohlenen „LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)". Diese wurden gemäß Erlass vom 29.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schallleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 06:00 Uhr) überschreiten.

Für die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel sind folgende Parameter zulässig:

| WEA | Nabenhöhe in m | Schallleistungspegel $L_{WA,max}$[dB (A)] Nacht (22:00 - 6:00 Uhr) |
|---|---|---|
| WEA 01 | 160 | 107,7 |
| WEA 03 | 149 | 105,7 |
| WEA 05 | 155 | 96,9 |
| WEA 06 | 160 | 105,7 |
| WEA 07 | 155 | 101,1 |

Von den aufgeführten Schallleistungspegeln kann abgewichen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass auch bei höheren Schallpegeln die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.

Schatten / Schattenschlag

Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (03/2002)".

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, können diese Vorgaben erreicht werden.

Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.

Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Befeuerungsanlage mit Sichtweitenmesser zu versehen.

Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Befeuerung der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

**1.6 Bedingte Festsetzung zum Repowering (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB)**

Die in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässigen Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die bestehenden Windenergieanlagen abgebaut wurden. Spätestens ein Jahr nach dem Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes sind die neuen Windenergieanlagen in Betrieb zu nehmen. Die Errichtung der geplanten Anlagen muss nach Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen durchgeführt werden.

## Hinweise (Teil 1)

Wasserwirtschaft:

Die Wege- und Kabeltrassenführungen sind in wasserwirtschaftlich relevanten Bereichen mit der Unteren Wasserbehörde und der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde abzustimmen.

Bodenschutz:

Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM GmbH) zur Entsorgung anzudienen.

Bodendenkmalschutz:

Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gemäß § 16-19 DSchG RLP wird hingewiesen. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten.

Artenschutz

Bauzeitenregelung Vögel

Zum Schutz von in der Feldflur brütenden Vogelarten, ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Der Baubeginn mit Abschieben des Oberbodens muss außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen 01. September eines Jahres und 01. Februar des folgenden Jahres erfolgen. Folgearbeiten können auch außerhalb dieser Zeiten stattfinden, sofern sichergestellt wird, dass im Zeitraum zwischen der Baufeldräumung und dem Baubeginn der Folgearbeiten die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können oder wenn eine Überprüfung der Baufläschen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der betroffenen Arten erfolgt ist. Sollten auf den Bauflächen betroffene Arten brüten, so kann der Baubeginn erst nach der Brutzeit dieser Arten erfolgen.

Bauzeitenregelung Haselmaus

Sollten Gehölzarbeiten in strauchreichen Gehölzbeständen an Wegen im Rahmen der Zuwegung notwendig werden, sind zum besonderen Schutz der Haselmaus Bauzeitenregelungen erforderlich: Sofern Bestände nicht gerodet, sondern nur Ihr Überschwenkbereich "auf den Stock gesetzt" werden, sind Überwinterungshabitate der Haselmaus Ihr Wurzelbereich von Gehölzen nicht betroffen. Fällarbeiten dürfen dann nur zwischen Anfang Dezember und Ende Februar stattfinden. In den linearen Eingriffsbereichen müssen diese bodenschonend von den Bestandsrändern aus erfolgen, um die Beeinträchtigung überwinternder Haselmäuse zu vermeiden. Wo eine Gehölzrodung erforderlich ist (insbesondere Ausbau größerer Kurvenradien), müssen die Gehölzbestände während der Winterruhe der Haselmaus zwischen Anfang Dezember und Ende Februar des Folgejahres unter Einhaltung der Vorgaben des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG bis auf ca. 20 cm über Bodenniveau bodenschonend zurückgeschnitten werden, so dass Im oder auf dem Boden überwinternde Haselmäuse nicht beeinträchtigt werden. Ab Mitte Mai können dann die Rodungsarbeiten erfolgen. Rodungsarbeiten außerhalb der vorgegebenen Zeiten sind nur dann möglich, wenn unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch einen Fachkundigen für die betreffenden Flächen ein Vorkommen der Haselmaus bzw. deren Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

Baustellenbeleuchtung

Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen und nachtaktiven Vogelarten zu vermeiden, sollten grundsätzlich keine beleuchteten Nachtbaustellen eingerichtet werden. Ausnahmen sind Betonierungsarbeiten der Fundamente, die nicht unterbrochen werden dürfen, sowie einzelne Montagetermine bei Verwendung des Großkrans in der Winterzeit.

Mastfußgestaltung

Zum Schutz der im Umfeld der Anlagen als Brutvögel oder regelmäßige Nahrungsgäste vorkommenden Greif- und Eulenvögel, insbesondere des Mäusebussards, des Turmfalken und des Rotmilans, sind die Mastfußflächen auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Die Flächen Im Bereich des Mastfußes sollten so gestaltet werden, dass die Ansiedlung potenzieller Beutetiere (insbes. Kleinsäuger) bzw. deren Erreichbarkeit für Greifvögel minimiert wird. Empfohlen wird eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß heran.

Betriebszeitenbeschränkung Fledermäuse

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine Betriebszeitenbeschränkung während der Zugzeit von Fledermäusen (01.09. - 31.10.) für die WEA in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeit und Temperatur erforderlich. Der Faktor Niederschlag kann nach SVHRS u. LUWG (2012) zur Identifizierung von Zeiten beitragen, In denen mit einem erhöhten Schlagrisiko für Fledermäuse gerechnet werden muss.

Zu dem Parameter werden jedoch keine Schwellenwerte genannt. BRINKMANN et al. (2011) stellen jedoch fest, dass bereits geringer Niederschlag, auch in Form von Nebel (0,002-0,004 mm/min), zur Abnahme der Fledermausaktivität führt. Sofern ein Regensensor vorhanden Ist, kann somit als dritter Umweltfaktor neben Windgeschwindigkeit und Temperatur auch der Regen mitbeachtet werden. Für die Regelfallabschaltung gelten folgende Parameter:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s
- Lufttemperatur In Gondelhöhe ≥ 10°C
- kein Niederschlag (sofern Regensensor vorhanden)

## Hinweise (Teil 2)

Auf Grundlage eines begleitenden Gondel-Monitorings sollten die Abschalt-Algorithmen, die durch die Genehmigungsbehörde des Kreises überwacht werden, gemäß den Vorgaben Im "Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung In Rheinland-Pfalz" (SVHRS u. LUWG 2012) an den spezifischen Verlauf der Fledermausaktivität vor Ort angepasst werden.

Höhenmonitoring Fledermäuse

Aufgrund der festgestellten erhöhten Aktivitäten von Großen Abendseglern und Rauhautfledermäusen zur Zeit des Herbstzuges insbesondere Im Umfeld der Kyll und des Langbachtals ist ein zweijähriges Höhenmonitoring In der Anlage 1 durchzuführen. Der südliche Raum soll durch ein Monitoring an Anlage 6 ergänzt werden. Aufgrund der homogenen Habitatausstattung und der räumlichen Nähe der geplanten Anlagen zueinander, Ist eine Übertragung der Ergebnisse und der daraus resultierenden Abschalt-Algorithmen auf die weiteren geplanten WEA-Standorte anwendbar.

Umweltbaubegleitung

Zur generellen Vermeidung eines Verbotstatbestandes gemäß §44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG wird für die Durchführung der baulichen Tätigkeiten eine Umweltbaubegleitung empfohlen. Mittels dieser fachkundigen Begleitung können die baulichen Abläufe abgestimmt auf die artenschutzrechtlichen Auflagen durchgeführt, auf unvorhergesehene Ereignisse kann schnell reagiert werden.

Maßnahmen für den Rotmilan

Im Bereich des Rotorradius + 50 m um die WEA 1, 3, 7 und 8 sind Milan-freundliche Abschaltalgorithmen zu entwickeln. Bei landwirtschaftlichen Ereignissen wie pflügen, eggen und mähen sind die WEA für den Ereignistag und 3 Folgetage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Um den Milanen zusätzliche Anreize zur Nicht-Belflegung der Windparkflächen zu geben, sind außerhalb des 500 m Radius um die geplanten sowie die Bestandsanlagen Im Bereich westlich von Scheid auf einer Fläche von Insgesamt mindestens 2 ha Ablenkungsmaßnahmen durchzuführen. Große zusammenhängende Flächen sind mehreren kleinen Teilflächen vorzuziehen, da hier die Milan-Belflegung schneller und länger erfolgt:

Es soll Extensivgrünland entwickelt und gepflegt werden. Hierbei sollen sich regelmäßig neu gemähte „Kurzgrasstreifen" und höherwüchsige, abschnittsweise im mehrjährigen Rhythmus gemähte Altgrasstreifen / Krautsäume abwechseln. Die Mindestbreite einzelner Streifen beträgt > 6 m, Idealerweise > 10 m, Da In den ersten Tagen nach der Mahd die Nutzungsfrequenz und der Jagderfolg von Greifvögeln besonders hoch sind, sollen die Flächen In der Vegetationsperiode ca. alle 2-3 Wochen (Anpassung an die Wüchsigkeit erforderlich) gemäht werden. Bei einer Beweidung Ist die Beweidungsintensität so zu wählen, dass der Fraß ein Mosaik von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet. Je nach Ausgangsbestand kann es sich anbieten, den Anteil der Kräuter zu erhöhen, um das Nahrungsangebot für Mäuse und andere Nahrungstiere des Rotmilans zu erhöhen. Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz In die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die Im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen offen/kurzrasig gehalten werden.

Die Flächensuche ist momentan noch nicht abgeschlossen. Sobald eine Sicherung der Flächen stattgefunden hat, werden diese Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens nachgemeldet.

## Zeichnerische Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung**
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

SO — Sondergebiet

**2. Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

Baugrenze

**3. Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 (7) BauGB

## unverbindliche Legende Vermesserangaben/ Bemaßung

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5 | Gebäude | | Flurkarte |
| | Durchfahrt, Arkade | | Flurstücksgrenze |
| FD | Flachdach | 1625 | Flurstücksnummer |
| II | Anzahl der Vollgeschosse | 65,38 | vorh. Höhen |
| ⌐5,00¬ | Längenmaß | | |
| ⌐#5,00¬ | Parallelmaß | | |
| 90° | Winkelmaß | | |

## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),

Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) Vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

## Übersicht (ohne Maßstab)

# GEMEINDE SCHEID

Bebauungsplan Nr. XX
"Windpark Scheid"
- Entwurf -

| Entwurf | 1. Aufstellung | 3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung | 5. Auslegungsbeschluss | 7. Beteiligung der Behörden | 9. Ausfertigung |
|---|---|---|---|---|---|
| VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH<br>Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz<br>Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: info@vdhgmbh.de | Der Rat der Gemeinde Scheid hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplan für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen. | Der Vorentwurf dieses Planes hat zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Scheid am ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... öffentlich ausgelegen. | Der Rat der Gemeinde Scheid hat am ..... beschlossen, den Bebauungsplanentwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. | Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... aufgefordert, bis zum ..... zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen. | Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. |
| | Datum / Unterschrift Bürgermeister | Datum / Unterschrift Bürgermeister | Datum / Unterschrift Bürgermeister | Datum / Unterschrift Bürgermeister | Datum / Unterschrift Bürgermeister |
| **Plangrundlage** | **2. Bekanntmachung der Aufstellung** | **4. Frühzeitige Behördenbeteiligung** | **6. Öffentliche Auslegung** | **8. Satzungsbeschluss** | **10. Bekanntmachung** |
| Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises mit Stand vom April 2019 erstellt. | Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im Amtsblatt der Gemeinde Scheid am ..... ortsüblich bekannt gemacht. | Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum .....hierzu zu äußern. | Der Rat der Gemeinde Scheid hat den Bebauungsplan am ..... gemäß § 10 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen. | Der Rat der Gemeinde Scheid hat den Bebauungsplan am ..... gemäß § 10 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen. | Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am ..... im Amtsblatt der Gemeinde Scheid gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan In Kraft. |
| | Datum / Unterschrift Bürgermeister | Datum / Unterschrift Bürgermeister | Datum / Unterschrift Bürgermeister | Datum / Unterschrift Bürgermeister | Datum / Unterschrift Bürgermeister |


Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0


| Z-Nr.: | PM-B-19-037-BP-01-03 | Maßstab: | 1 : 5.000 | Stand: | 24.01.2020 |
|---|---|---|---|---|---|
| bearbeitet: | Mahmout | gezeichnet: | Stoyanova | | |